



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 141-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.235

Eingereicht am: 15.06.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
Köpfli (Wohlen b. Bern, glp)
Kohli (Wabern, Die Mitte)
Reinhard (Thun, FDP)
Kullmann (Thun, EDU)
Messerli (Nidau, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1236/2022 vom 23. November 2022
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Für ein zeitgemässes, unbürokratisches Taxiwesen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen zum Taxiwesen wie folgt anzupassen bzw. dem Grossen Rat eine Vorlage mit folgendem Inhalt zu unterbreiten:

1. Nebst den heute von der Taxiverordnung erfassten Fahrzeugen/Dienstleistungen bzw. Taxiführern sind auch andere Anbieter zur gewerbsmässigen Personenbeförderung zuzulassen, soweit sie sämtliche bundesrechtlichen Anforderungen an den gewerbsmässigen Personentransport erfüllen (z. B. Limousinen).
2. Die Schutzbedürfnisse und Interessen der Öffentlichkeit sind durch geeignete und erforderliche, marktverträgliche Massnahmen für die neu zugelassenen Anbieter zu gewährleisten (Meldepflicht).
3. Den Gemeinden steht es frei, die geltenden, über die Marktzulassung hinausgehenden Privilegien wie Taxistandplätze auf öffentlichem Grund oder spezielle Fahrspuren auch weiterhin den «traditionellen» Taxis gemäss heutiger Taxiverordnung vorzubehalten.

Begründung:

Der Kanton Bern hat eine der restriktivsten Taxiregulierungen der Schweiz und sicherlich die strengsten Rahmenbedingungen aller Deutschschweizer Kantone. Die Taxiverordnung gilt für alle gewerblichen Beförderungen einschliesslich Limousinen und nicht nur für «traditionelle» Taxis, die von bestimmten Privilegien profitieren. Damit sind traditionelle Limousinen-Anbieter, die beispielsweise mit Hotels, Restaurants oder Eventfirmen zusammenarbeiten, im Kanton Bern

mit einigen sehr restriktiv geregelten Ausnahmen nicht vorgesehen. Die Erfahrungen aus anderen Kantonen wie beispielsweise Basel-Stadt, Baselland, Zürich oder Luzern zeigen, dass ein Mix aus Limousinen und Taxis – gerade auch seit dem Aufkommen digitaler Mobilitätsplattformen – den besten Mobilitätsmix ermöglichen. Damit dies auch in Bern möglich ist, bedarf die anwendbare rechtliche Grundlage zum Taxiwesen einer Klarstellung, dass sie nur für Fahrzeuge gilt, die als Taxi gekennzeichnet sind, oder für Beförderungsleistungen, die spontan erfolgen (z. B. durch Handzeichen oder indem ein Verbraucher in ein Auto einsteigt, das an einem speziellen Taxistandplatz geparkt ist). Für die anderen Anbieter, welche die nationalen Anforderungen an den gewerbsmässigen Personentransport erfüllen, lassen sich separat gezielte Anforderungen definieren. Beispielsweise kann für Halter von Limousinen eine Meldepflicht bei den örtlichen oder kantonalen Polizeibehörden eingeführt werden. Vermieden werden sollen hingegen nicht mehr zeitgemässe Anforderungen aus der geltenden Taxiverordnung, die u. a. aufgrund der Nutzung moderner digitaler Technologien (zur Navigation, Buchung und Bezahlung) nicht mehr notwendig sind bzw. der reinen Marktabstottung dienen. Im Kanton Zürich wird in den kommenden Monaten ein neues kantonales Taxi- und Limousinen-Gesetz (PTLG) in diesem Sinn eingeführt. Im Übrigen erhoffen sich die Motionäre mit Annahme ihres Anliegens auch einen Beitrag zu einer nachhaltigeren Mobilität.

Antwort des Regierungsrates

Das geltende Recht sieht keine Unterscheidung zwischen Taxis und Limousinen vor. Entscheidend ist heute allein die Art und Weise der Tätigkeit: Der gesetzlichen Bewilligungspflicht unterstehen die Halterinnen und Halter von Strassenfahrzeugen zum gewerbsmässigen Personentransport ohne feste Route und Fahrplan sowie die Führerinnen und Führer dieser Fahrzeuge.¹ Die geltende Regelung basiert auf der Auffassung, dass bei beiden Formen – Taxi und Limousine – ein vergleichbares Schutzbedürfnis der Kundinnen und Kunden besteht. Hoteltaxis sowie Behinderten-, Kranken- und Ambulanztransporte sind heute von der Bewilligungspflicht ausgenommen.²

Die vorliegende Motion brächte einen bedeutenden Umbruch in der behördlichen Handhabung des Taxiwesens und auch im Taxigewerbe mit sich. Sie wäre nach Meinung des Regierungsrates zwingend mit einer Gesetzesänderung umzusetzen. Verschiedene Kantone haben die Unterscheidung zwischen Taxis und Limousinen in den vergangenen Jahren gesetzlich eingeführt (z.B. Kantone Basel-Stadt, Genf, Zürich). Konkrete Erfahrungen dieser Kantone mit der neuen Regelung sind dem Regierungsrat aktuell nicht bekannt. Die in der Sache zuständige Sicherheitsdirektion hat mit Vertretungen der hauptbetroffenen Gemeinden, des Verbands Bernischer Gemeinden, der Bernischen Ortspolizeivereinigung sowie der Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion Vorgespräche geführt. Die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter sehen die von der Motion angestrebte Unterscheidung zwischen Taxis und Limousinen grossmehrheitlich skeptisch. Sie erblicken weiterhin ein Schutzbedürfnis der Kundinnen und Kundinnen und halten eine Aufrechterhaltung der geltenden Regelung für notwendig. Es besteht zudem die Befürchtung, dass die Rolle des Taxis als Ergänzung zum Angebot des öffentlichen Verkehrs ausgehöhlt werden könnte und Limousinen nur noch die lukrativen Zeiten abdecken würden.

Der Grosse Rat hat im Herbst 2019 eine vergleichbare Motionsforderung deutlich abgelehnt.³ Der Regierungsrat hat seinerseits im Herbst 2021 eine Änderung der TaxiV beschlossen und damit verschiedene Aufträge bzw. Prüfaufträge aus dem Grossen Rat umgesetzt.⁴ Er hat damit

¹ vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1) i.V.m. Art. 1 Abs. 2 der Taxiverordnung vom 11. Januar 2012 (TaxiV; BSG 935.976.1)

² vgl. Art. 1 Abs. 3 und 4 TaxiV

³ Motion 279-2018 (Ziff. 1 und 2)

⁴ <https://www.rr.be.ch/de/start/beschluesse/suche/geschaeftsdetail.html?guid=f2d29b8abd544a34bd71a20cd91e11ad> (Geschäfts-Nr. 2018.POM.356)

in einzelnen Bereichen gezielt Vereinfachungen für das Taxigewerbe herbeigeführt und namentlich sichergestellt, dass die Regelungen im Taxiwesen den Einsatz neuer Technologien nicht verhindern.

Der Regierungsrat erachtet ein reglementiertes Taxiwesen im Einklang mit den hauptbetroffenen Gemeinden nach wie vor als sinnvoll und gerechtfertigt. Mit Blick auf die schweizweiten Entwicklungen ist er jedoch bereit, nach einer Analyse der Erkenntnisse und Erfahrungen der Kantone, die die Unterscheidung zwischen Taxis und Limousinen eingeführt haben, eine neuerliche Beurteilung vorzunehmen. Obwohl vor wenigen Jahren bereits erfolgt, würde zusätzlich nochmals eine Senkung der Bewilligungsvoraussetzungen für Taxis geprüft, beispielsweise beim Erfordernis der genügenden Ortskenntnisse. Die betroffenen Kreise (Politik, Gemeinden, Taxigewerbe) würden in die Beurteilung des Abklärungsergebnisses einbezogen.

Entsprechend beantragt der Regierungsrat die Annahme des Vorstosses als Postulat.

Verteiler

– Grosser Rat